

STADT SANKT AUGUSTIN

Dienststelle/Aktenzeichen: Rechnungsprüfungsamt

Sitzungsvorlage

Datum: 23.10.2003

Drucksache Nr.: **03/0363**

öffentlich

Beratungsfolge:	Rechnungsprüfungsausschuss	Sitzungstermin:	26.11.03
	Rat		10.12.03

Betreff:

Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung sowie Entlastung des Bürgermeisters nach § 94 Abs. 1 GO NW für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2002 – Allgemeiner Berichtsband (Band I)

Beschlussvorschlag:

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Rat der Stadt Sankt Augustin vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die vom Rechnungsprüfungsausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin am 26.11.2003 geprüfte Jahresrechnung der Stadt Sankt Augustin für das Haushaltsjahr 2002 – Allgemeiner Berichtsband (Band I) – wird gemäß § 94 Abs. 1 GO NW beschlossen. Zugleich wird dem Bürgermeister für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2002 Entlastung erteilt.

Anmerkung:

Die Entlastung kann vorbehaltlos oder mit Einschränkungen erfolgen, sofern sie nicht verweigert wird.

Problembeschreibung/Begründung:

Das städtische Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 10.10.2003 den Entwurf des Jahresprüfungsberichtes für das Haushaltsjahr 2002 zum Zwecke der Beratung und Beschlussfassung im Rechnungsprüfungsausschuss sowie im Rat aufgestellt. Dieser Entwurf wurde allen Ratsmitgliedern mit Schreiben vom 10.10.2003 zugeleitet.

Nach § 101 Abs. 3 GO NW ist das Ergebnis der Jahresrechnungsprüfung im Rechnungsprüfungsausschuss in einem Schlussbericht zusammenzufassen und in einen der Öffentlichkeit zugänglichen allgemeinen Berichtsband sowie in einen gesonderten Berichtsband zu gliedern.

In der öffentlichen Sitzung steht der vom Rechnungsprüfungsamt erstellte Entwurf des allgemeinen Berichtsbandes (Band I) zur Tagesordnung. Nach diesbezüglicher Beschlussfassung im Rechnungsprüfungsausschuss und sodann im Rat wird der Berichtsband I zur Einsicht durch die Einwohner oder Abgabepflichtigen öffentlich ausgelegt.

Zur Durchführung der Jahresrechnungsprüfung bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss des bei der Stadt eingerichteten örtlichen Rechnungsprüfungsamtes.

Die Jahresrechnungsprüfung hat ergeben, dass die Ergebnisse der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2002 rechnerisch richtig ermittelt wurden, und zwar sowohl was den kassenmäßigen Abschluss als auch was die Haushaltsrechnung vom 10.01.2003 anbelangt. Diese Ergebnisse sind dem Rat am 21.05.2003 pflichtgemäß zur Kenntnis gegeben worden.

Die Haushaltsrechnung schließt im Verwaltungshaushalt mit bereinigten Solleinnahmen und Sollausgaben von 93.462.966,93 € ab, das sind rd. 1.425.213 € weniger als das (veranschlagte) Haushaltssoll. Damit ist der Verwaltungshaushalt zwar rechnerisch ausgeglichen, jedoch war dieses nur möglich durch eine sehr hohe Zuführung aus dem Vermögenshaushalt in Höhe von 4.686.276 €, die durch eine Rückentnahme von 4.362.000 € sowie durch Grundstücksverkaufserlöse von 326.856 € gedeckt wurde. Damit hatte die Allgemeine Rücklage (ohne Sonderrücklagen bezüglich der Entwicklungsmaßnahme Zentrum West) per Jahresabschluss 2002 nur noch einen Bestand von 1.790.000 €, der knapp über dem mit 1.782.000 € ermittelten gesetzlichen Mindestbestand lag. Zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes, also zur Abdeckung des im Haushaltsplan 2002 veranschlagten Fehlbedarfs, war nur eine Zuführung von 706.540 € aus dem Vermögenshaushalt, davon 674.210 € durch Entnahme aus der Rücklage, vorgesehen gewesen.

Im Vermögenshaushalt belaufen sich die bereinigten Einnahmen und Ausgaben auf 25.085.280 €, das sind 1.543.840 € weniger als veranschlagt. Allerdings sind dabei die neu gebildeten Haushaltsausgabereste von 4.709.693 € sowie die Abgänge auf alte Haushaltsausgabereste von 326.133 € (Ausgabenseite) und auf der Einnahmenseite ein neuer Haushaltseinnahmerest für Kreditaufnahmen in Höhe von 5.993.467 € einbezogen worden. Schon diese Zahlenausgaben machen deutlich, dass die Ausführungsquoten bei den Ausgaben im Vermögenshaushalt im Vergleich zum Haushaltssoll sehr gering waren, und zwar knapp über 50 v. H.

Unter dem Prüfabschnitt 3.04 – Vergleich Haushaltssoll/ Anordnungssoll – sind die erheblichen Veränderungen bei einzelnen Etatpositionen im Verwaltungs- sowie im Vermögenshaushalt auf den Seiten 27 bzw. 31 summarisch zusammengefasst worden. Das Rechnungsprüfungsamt beanstandet deshalb, dass es nicht zu der Aufstellung einer Nachtragsplanhaushaltssatzung, wodurch eine Aktualisierung der Haushaltsansätze usw. ermöglicht worden wäre, gekommen ist.

Auch die Inanspruchnahme der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen war ähnlich wie im Vorjahr sehr gering, wenn man die auf die ZABA Menden entfallenden Verpflichtungsermächtigungsbeträge ausklammert. Auf den Abschnitt 3.06 wird hierbei Bezug genommen.

Die Bildung von Haushaltsausgaberesten im Verwaltungshaushalt in Höhe von 150.547 € und im Vermögenshaushalt von 6.317.740 €, davon 4.709.693 € neue Haushaltsausgabereste, war bis auf wenige Einzelfälle nicht zu beanstanden. Die Haushaltsausgabereste im Vermögenshaushalt erfassen 93 Etatpositionen (Vorjahr: 82), wovon 27 Reste ausschließlich auf die weitere Übernahme von Vorjahresresten entfallen.

Zu Prüfungsabschnitt 3.11 ist zu bemerken, dass das hiesige Rechnungsprüfungsamt bei der in der Rechtsform einer GmbH geführten Wirtschaftsförderungsgesellschaft nur die Möglichkeit einer Prüfung hat, soweit es sich um die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte durch die Stadt handelt und soweit hier diesbezügliche haushaltsrechtliche Gesichtspunkte in Ausfluss der städtischen Haushaltsführung vorliegen. Ansonsten ist nach dem Gesetz und nach dem Gesellschaftervertrag die Jahresabschlussprüfung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft in entsprechender Anwendung des 3. Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften durch bestellte Abschlussprüfer vorzunehmen, damit auch die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung nach § 106 GO NW.

Unter Abschnitt 4 sind die Ergebnisse der eigentlichen Jahresabschlussprüfung dargestellt, wobei auch die gebildeten Kasseneinnahmereste sowie die Kassenausgabereste mit geprüft wurden. Dieser Prüfungsabschnitt enthält auch nähere Ausführungen über das Vermögen, die Schulden und die Rücklage.

Einzelne fach- und objektbezogene Prüfungsfeststellungen, soweit die betreffenden Verwaltungshandlungen die Mittelbewirtschaftung betreffen oder aus wirtschaftlichen/finanziellen Gründen darauf Einfluss hatten, sind unter dem Abschnitt 5 erfasst.

Zu einzelnen Prüfungsbemerkungen ist von der Verwaltung Stellung genommen worden. Diese Stellungnahmen sind in den Prüfungsbericht eingearbeitet worden.

Stommel
Städt. Verwaltungsdirektor

Die Maßnahme

- ☐ hat finanzielle Auswirkungen
☒ hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

- ☐ Sie stehen im ☐ Verw. Haushalt ☐ Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

- ☐ Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.